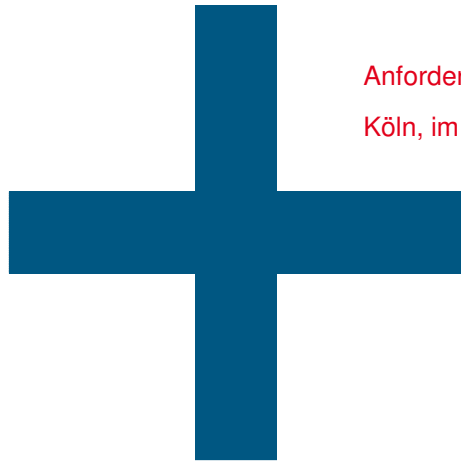




## **BilMoG: Bilanzierung von Rückstellungen mit dem okular RÜCKSTELLUNGSMANAGER**

Anforderungen des BilMoG an Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen  
Köln, im November 2009



# Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) allgemein

## Ziele

- Umfangreichste Modernisierung des Handelsrechts seit über 20 Jahren
- Schaffung einer vollwertigen, kostengünstigen und einfacheren Alternative zu den IFRS
- Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie und der EU-Abänderungsrichtlinie in deutsches Recht

## Inhalte

- Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften für den handelsrechtlichen Einzel- und Konzernabschluss
- Erweiterung von Anhangangaben
- Konkretisierung von Überwachungspflichten
- Grundprinzipien des HGB bleiben im Wesentlichen bestehen, teilweise Annäherung an IFRS
- Umfangreiche Übergangsregelungen
- Anwendung ab dem 1.1.2010 zwingend; frühzeitige vollumfängliche Anwendung möglich, für einzelne Angaben Pflicht

## Status

- Veröffentlichung des Referentenentwurfs und des Regierungsentwurfs
  - Abgabe von Stellungnahmen durch Verbände (u.a. IDW, DRSC, VÖB)
  - Teilweise Berücksichtigung der geäußerten Kritik
  - Verabschiedung des BilMoG durch den Bundestag und Zustimmung durch den Bundesrat sind erfolgt
- Inkrafttreten des Gesetzes am 29. Mai 2009

## Gegenüberstellung HGB alte Fassung / HGB neue Fassung I/IV

### Ansatz

Rückstellungen sind zu bilden, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Schuldcharakter
- Wirtschaftliche bzw. rechtliche Verpflichtung
- Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme
- Quantifizierbarkeit der Verpflichtung
- Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss

### HGB a. F.

- ungewisse Verbindlichkeiten / § 249 (1) S. 1
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften / § 249 (1) S. 1
- Aufwendungen für Instandhaltung im Folgejahr / § 249 (1) S. 2 Nr. 1
- Abraumbeseitigung im Folgejahr / § 249 (1) S. 2 Nr. 1
- Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung / § 249 (1) S. 2 Nr. 2
- genau umschriebene Aufwendungen / § 249 (2)

### HGB n. F.

- ungewisse Verbindlichkeiten / § 249 (1) S. 1
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften / § 249 (1) S. 1
- Aufwendungen für Instandhaltung in den ersten drei Monaten des Folgejahres / § 249 (1) S. 2 Nr. 1
- Abraumbeseitigung im Folgejahr / § 249 (1) S. 2 Nr. 1
- Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung / § 249 (1) S. 2 Nr. 2

## Zugangs- und Folgebewertung

### HGB a. F.

- Rentenverpflichtungen, für die keine Gegenleistung mehr erwartet wird, sind zu ihrem Barwert anzusetzen / § 253 (1) S. 2
- Rückstellungen werden mit einem nach kaufmännischer Beurteilung angemessenen Wert angesetzt / § 253 (1) S. 2
- Eine Abzinsung ist nur in den Fällen zulässig, wenn die zu Grunde liegende Verbindlichkeit einen Zinsanteil aufweist / § 253 (1) S. 2

### HGB n. F.

- Rückstellungen sind mit ihrem **Erfüllungsbetrag** anzusetzen / § 253 (1) S. 2
- Saldierungspflicht für Planvermögen (CTA) / § 246 (2)
  - Bewertung des Planvermögens zum beizulegenden Zeitwert
  - Ggfs. gesonderte Aktivierung des übersteigenden Betrages
- Abzinsungspflicht, wenn Restlaufzeit > 1 Jahr
  - Abzinsungspflicht mit durchschnittlichem Marktzins der letzten 7 Jahre / § 253 (2) S. 1
  - Für Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen kann pauschal der durchschnittliche Zinssatz für eine Restlaufzeit von 15 Jahren genutzt werden / § 253 (2) S. 2
  - Zinssätze werden durch die Bundesbank bereitgestellt (RückAbzinsVO) / § 253 (2) S. 4
- Keine Abzinsung, wenn Restlaufzeit ≤ 1 Jahr

## Gegenüberstellung HGB alte Fassung / HGB neue Fassung III/IV

### Ausweis

#### HGB a. F.

- In der Bilanz sind Rückstellungen in einem eigenen Posten auszuweisen / § 266 (3) B.
- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind in einer Unterposition auszuweisen / § 266 (3) B. 1.
- Zuführungen und Auflösungen werden in den jeweiligen dem Rückstellungssachverhalt zugehörigen GuV-Positionen gezeigt.

#### HGB n. F.

- In der Bilanz sind Rückstellungen in einem eigenen Posten auszuweisen / § 266 (3) B.
- Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind in einer Unterposition auszuweisen / § 266 (3) B. 1.
- Zuführungen und Auflösungen werden in den jeweiligen dem Rückstellungssachverhalt zugehörigen GuV-Positionen gezeigt.
- Die Effekte aus der Auf-/Abzinsung sind gesondert in der Position „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ bzw. „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ auszuweisen / § 277 (5) S. 1

## Gegenüberstellung HGB alte Fassung / HGB neue Fassung IV/IV

### Offenlegung

#### HGB a. F.

- Erläuterungen zu nicht gesondert ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen in nicht unerheblichem Umfang / § 285 Nr. 12

#### HGB n. F.

- Erläuterungen zu nicht gesondert ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen in nicht unerheblichem Umfang / § 285 Nr. 12
- Zu den Pensionsrückstellungen das angewandte versicherungsmathematische Verfahren, grundlegende Berechnungsannahmen (Zinssatz, erwartete Lohn- / Gehaltssteigerungen, Sterbetafeln) / § 285 Nr. 24
- Bei Nutzung des Beibehaltungswahlrechts für aufgrund der neuen Bewertungsvorschriften eigentlich aufzulösende Rückstellungen ist der Betrag der Überdeckung im Anhang und Konzernanhang anzugeben / Art. 67 (1) S. 4 EGHGB
- Im Rückstellungsspiegel sind die Beträge aus der Ab- oder Aufzinsung als separate Bewegungsart zu zeigen. Diese Zinseffekte sind also ein neuer Bestandteil der Entwicklung der Rückstellungen vom Anfangs- zum Endbestand innerhalb eines Geschäftsjahres

## Begriffsdefinitionen I/III

### Verbindlichkeitsrückstellungen

Die besondere Eigenschaft der Verbindlichkeitsrückstellung ist deren zu Grunde liegende Außenverpflichtung. Durch die Verpflichtung Dritten gegenüber wird eine höhere Objektivierung angenommen, woraus sich auch weiterhin eine Passivierungspflicht ableiten lässt. Neben der Einzelbewertung ist für gleichartige Verbindlichkeitsrückstellungen gemäß § 240 Abs. 4 HGB auch eine Gruppenbewertung (bspw. bei Bürgschaftsverpflichtungen) möglich.

### Aufwandsrückstellungen

Aufwandsrückstellungen wurden im HGB a. F. durch § 249 (1) S. 3 und § 249 (2) definiert. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Rückstellungen für Instandhaltungsaufwendungen des Folgejahres (nach Q1) und Aufwendungen im Allgemeinen, die dem aktuellen oder vergangenen Geschäftsjahren zuzuordnen sind und jetzt hinreichend konkretisierbar waren. Diese Art von Rückstellungen sind künftig nach BilMoG und auch bereits nach IFRS nicht passivierungsfähig. Zudem begründet der Gesetzgeber das Passivierungsverbot mit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen.

## Begriffsdefinitionen II/III

### Erfüllungsbetrag

Obwohl der Erfüllungsbetrag durch das BilMoG in das HGB eingefügt wurde, wird dieser nicht explizit erläutert. Da nach der Gesetzesbegründung im Sinne der Herstellung einer einheitlichen Bilanzierung mit der Einführung des BilMoG jedoch ein Inhaltswechsel verbunden sein soll, kann hieraus geschlossen werden, dass bei der Ermittlung der zu leistenden Beträge zukünftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt werden sollen.

### Preis- und Kostensteigerungen

Die Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen ist in engem Zusammenhang zu sehen mit der durch das BilMoG neu aufgenommenen Begrifflichkeit des Erfüllungsbetrages / § 253 (1) S. 2 HGB n. F. Der Gesetzesbegründung kann entnommen werden, dass gerade durch diese Begriffswahl die Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen ausdrücklich gefordert wird.

Im Bereich der Verbindlichkeitsrückstellung können ggfs. Fortschreibungen und branchenorientierte Preisindizes, für den Bereich Pensionsrückstellungen Lohn-/Gehalts- und Rententrends verwendet werden.

## Begriffsdefinitionen III/III

### Beibehaltungs- und Fortführungswahlrechte

Grundsätzlich sind Beibehaltungs- und Fortführungswahlrechte nur in umfassender Form auszuüben. D. h., dass diese Wahlrechte jeweils nur für die gesamte Bilanz(unter)position genutzt werden dürfen.

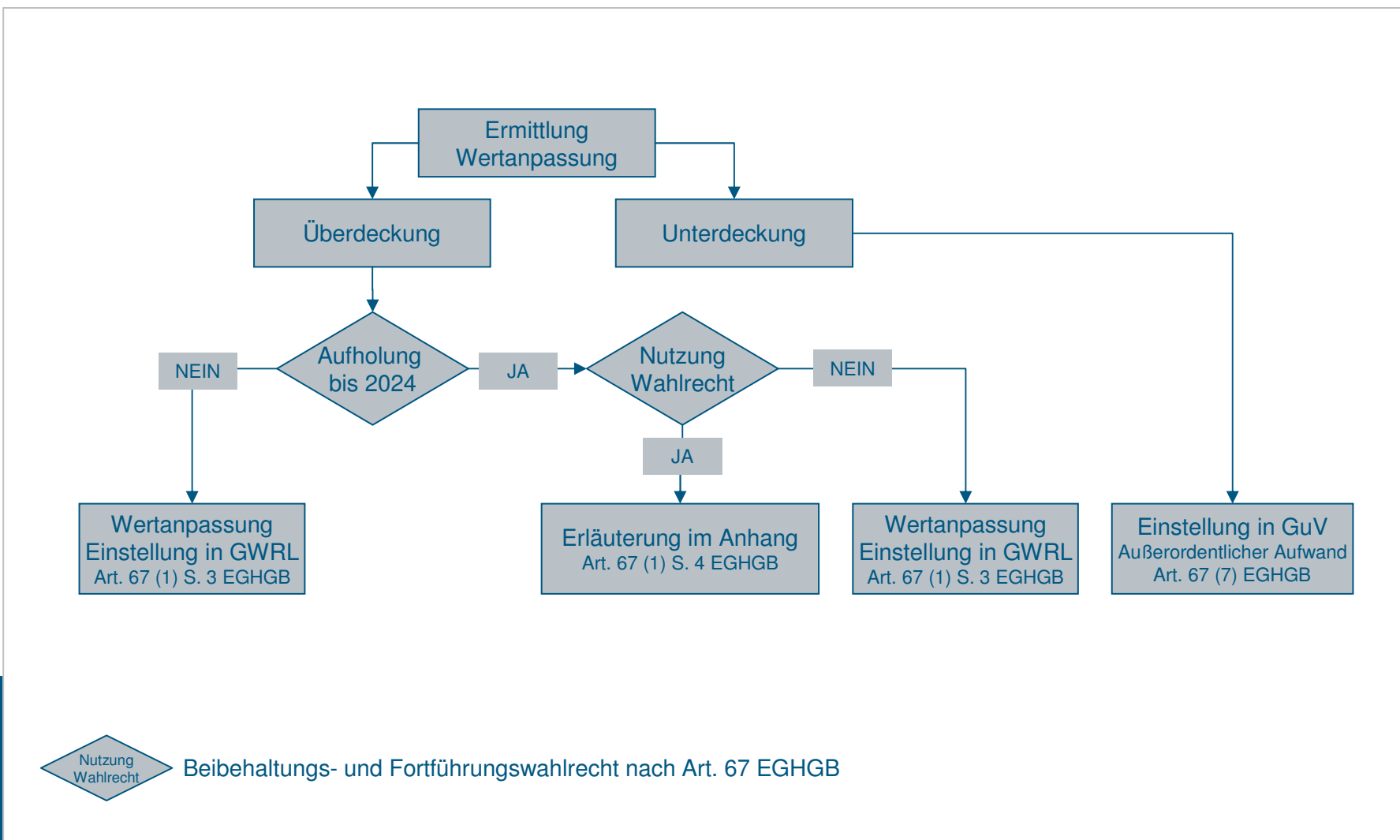
Eine Ausnahme hiervon bilden die Aufwandsrückstellungen nach § 249 (1) S. 3 (Instandhaltung im Folgejahr) und (2) (Sonstige Aufwandsrückstellung). Diese können nach Artikel 67 (3) S. 1 EGHGB ausdrücklich auch teilweise und damit sachverhaltsbezogen beibehalten werden.

### Weitergeltung der bisherigen handelsrechtlichen Vorschriften bei Wahlrechtnutzung

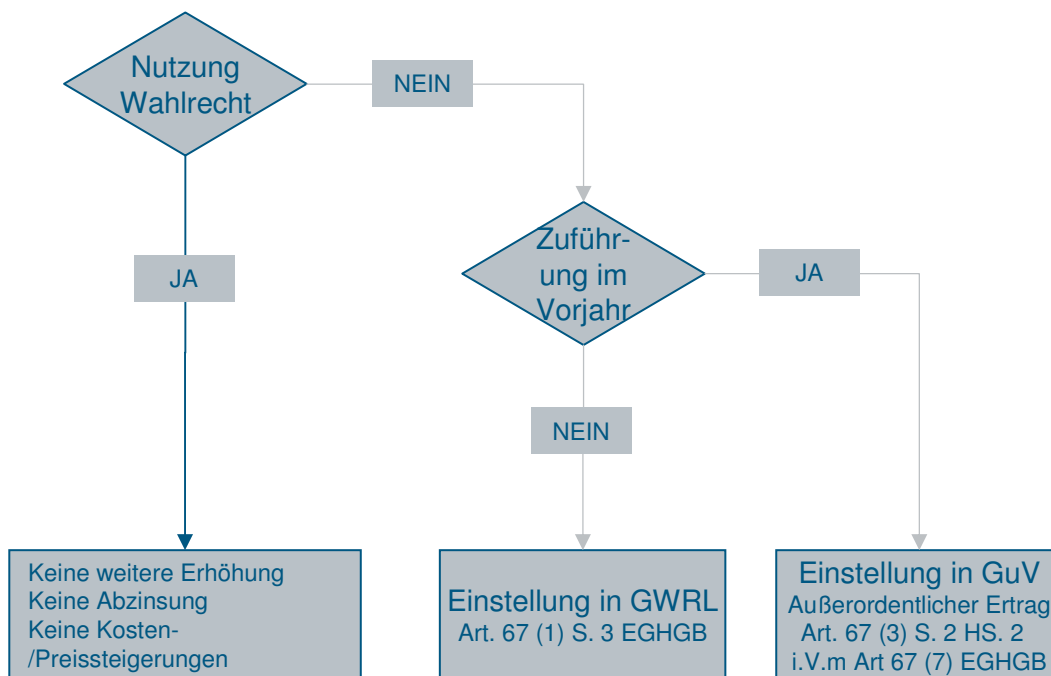
Werden Aufwandsrückstellungen beibehalten, gelten die bis zum Inkrafttreten des BilMoG gültigen Vorschriften weiter / Artikel 67 (3) S. 1 EGHGB.

Eine Erhöhung bzw. weitere Ansammlung einer Aufwandsrückstellung ist bei Fortführung nicht zulässig. Zudem ist in diesem Fall eine Abzinsung und die Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen nicht zulässig.

# Übergangsvorschriften Verbindlichkeitsrückstellungen



# Übergangsvorschriften Aufwandsrückstellungen



Beibehaltungs- und Fortführungswahlrecht nach Art. 67 EGHGB

## Übergangsvorschriften Pensionsrückstellungen I/II

### Ermittlung des Zuführungsbetrags bei Pensionsrückstellungen

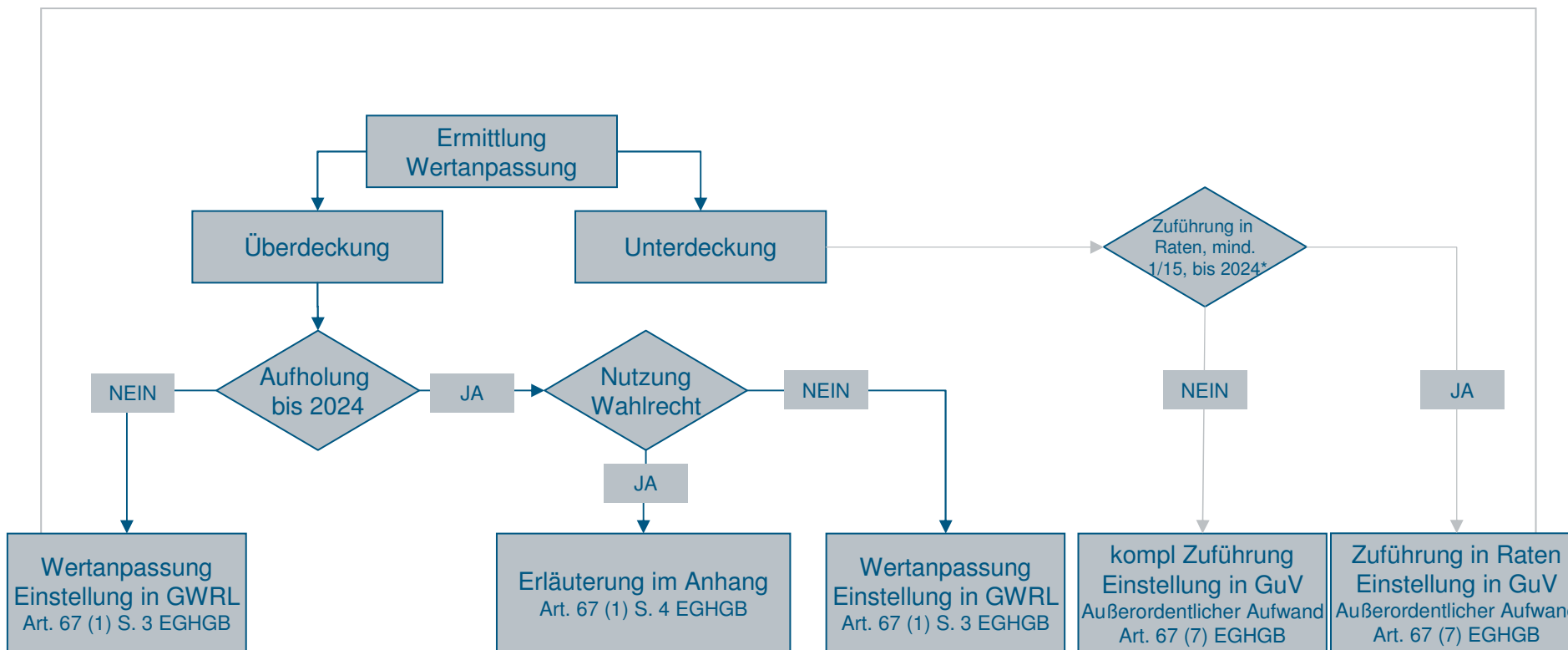
Steigt der Rückstellungsbetrag für Pensionen und laufende Anwartschaften auf Pensionen durch die geänderten Bewertungsvorschriften des § 253, so kann der Zuführungsbetrag (= Differenzbetrag zwischen HGB a.F. und BilMoG) gem. Artikel 67 (1) S. 1 EGHGB wahlweise im Umstellungsjahr komplett den Pensionsrückstellungen zugeführt werden oder bis spätestens zum 31.12.2024 in frei wählbaren Raten von mindestens 1/15 angesammelt werden.

Die Raten des zuzuführenden Betrags sind in der GuV gesondert unter dem Posten „Außerordentliche Aufwendungen“ zu zeigen.

Die Methode der Ermittlung (PUCM / Teilwertverfahren) ist dem Bilanzierenden freigestellt. Als Zeitpunkt der Ermittlung kann abhängig von der gewählten Methode der Beginn oder das Ende des Geschäftsjahres 2010 gewählt werden.

Bei der Ermittlung des Zuführungsbetrags ist auch das Ansatzwahlrecht für mittelbare Pensionsverpflichtungen gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB zu beachten, da sich hierdurch unterschiedliche Beträge ergeben können.

# Übergangsvorschriften Pensionsrückstellungen II/II



\*Wahlrecht gem. Art. 67 (1) S. 1 EGHGB



Beibehaltungs- und Fortführungswahlrecht nach Art. 67 EGHGB

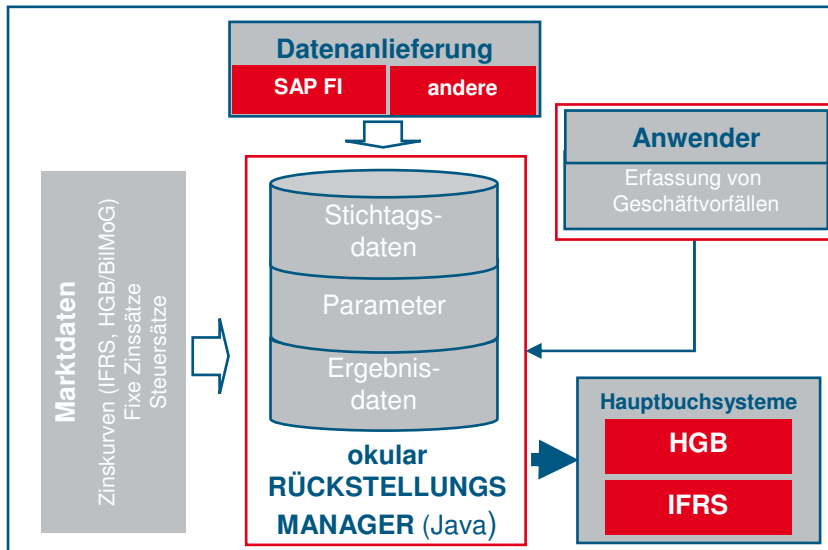
# Mögliche Umsetzung mit dem okular RÜCKSTELLUNGSMANAGER – Ihre Vorteile

## Entwicklungen

- Pflicht zur Diskontierung für Rückstellungen mit Laufzeiten über ein Jahr unter BilMoG
- Getrennte Bestandsführung für Rückstellungen unter IFRS und HGB/BilMoG
- Separater Ausweis von Zins- und Laufzeiteffekten
- Erweiterung der Ausweispflichten für die Bilanzposition Rückstellungen

## Herausforderungen

- Getrennte Bestandsführung für HGB und IFRS wird durch Anforderungen des BilMoG komplexer
- Mangelnde Transparenz und Auswertungsmöglichkeiten bei manueller Nebenbuchführung
- Schaffung konsistenter Buchungslogiken für Anfangs- und Folgebestände
- Erstellung und Fortführung entsprechender Rückstellungsspiegel inkl. deren Sondereffekte



## Unsere Dienstleistungen

- Bestandsführung und Bewertung von Rückstellungen nach IFRS und HGB/BilMoG durch die Softwarelösung okular RÜCKSTELLUNGSMANAGER der parclT GmbH.
- Bereitstellung einer kompletten Nebenbuchfunktionalität für bisher manuell geführte Bestände (keine manuelle Übertragung der Monatsendbestände notwendig)
- Unterstützung von Monats-, Quartals- oder Halbjahresabschlüssen
- Bereitstellung einer systemunabhängigen Software mit offenen Schnittstellen
- Übersichtliche Aufbereitung wesentlicher Notesangaben und Reports
- Revisions sichere Verarbeitung der Daten

# Mögliche Umsetzung mit dem okular RÜCKSTELLUNGSMANAGER - Darstellung

- Gruppierung der Rückstellungen über frei wählbare Kategorien
- Flexible Bestandsführung durch frei wählbare Diskontierungsparameter
- Abbildung mehrerer Inanspruchnahmen pro Rückstellung
- Bereitstellung aller wesentlichen Notesangaben nach HGB und IAS 37

**Rückstellung bearbeiten**

Rückstellung bearbeiten

Identifizier: Prozesskosten Meyer    zuletzt geändert: 04.09.2009 08:28:07  
 Name: Prozesskosten Meyer    von: ifb  
 Bearbeitungsstatus: gebucht

**Eigenschaften**    Detailzeilen    Geschäftsvorfälle

Identifizier: Prozesskosten Meyer    IFRS:   
 Name: Prozesskosten Meyer    Konto: 10002000  
 Bereich: Standard-RST mit Abzin...    Bilanzposition: Rückstellung  
 Art: Prozesskosten    Diskontverfahren: Zinskurve  
 Buchungskreis: 4711    Zinskurve: IFRS 1  
 bewerten:     Zinssatz:   
 Kommentar: Fall 147284    Diskontierung unter 1 Jahr:   
 Dokument: C:\Gutachten\pro\_mue.pdf    Export:   
 Währung: EUR    HGB:   
 Wahrscheinlichkeit: 75,00    Konto: 10001000

steuerrelevant:     **Rückstellung bearbeiten**  
 Sachbearbeiter: Me    Rückstellung bearbeiten  
 Abteilung: Le    Identifizier: Prozesskosten Meyer    zuletzt geändert: 04.09.2009 08:04:00  
 Name: Prozesskosten Meyer    von: ifb  
 Bearbeitungsstatus: gebucht

Detailzeilen ohne Werte einblenden

aktueller Stichtag: 30.06.2009

Identifizier	Art	Nominalwert (gebucht)	Nominalwert (nicht gebucht)	Nominalwert (gesamt)	Buchwert HGB	Buchwert IFRS	Fälligkeit	Kostenstelle
Prozesskost...	Zuführung	-100.000,00	0,00	-100.000,00	-90.712,89	-93.242,89	31.12.2011	8756
Prozesskost...	Zuführung	-200.000,00	0,00	-200.000,00	-168.947,15	-175.290,61	31.12.2012	8756
Prozesskost...	Zuführung	-400.000,00	0,00	-400.000,00	-307.422,32	-322.159,96	31.12.2013	8934
<b>Summe</b>		<b>-700.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-700.000,00</b>	<b>-567.082,36</b>	<b>-590.693,46</b>		

aktueller Stichtag: 30.06.2009

## Mögliche Umsetzung mit dem okular RÜCKSTELLUNGSMANAGER - Funktionalitäten

- Bestandsführung und Bewertung von Rückstellungen nach IFRS und HGB/BilMoG
- Auswahl verschiedener Bewertungsmethoden und Verteilverfahren
- Erfassung von Währungsdifferenzen
- Umfangreiche Datenimport- und Bearbeitungsfunktionen
- Generierung von Buchungssätzen
- Datenexport
- Bereitstellung wesentlicher Notesangaben und Reports (z. B. Rückstellungsspiegel)
- Revisions sichere Verarbeitung der Daten

## Bilanzierung von Rückstellungen - Fazit

### Anforderungen an den Bilanzierer

Bei der Bilanzierung von Rückstellungen sind künftig zu beachten:

- Einbeziehung von Preis- und Kostensteigerungen
- Abzinsung von langfristigen Rückstellungen
- Ansatzverbot von bestimmten Rückstellungen
- Ausnahmeregelungen für Pensionsrückstellungen
- Zahlreiche Übergangsregelungen

### Fachliche Auswirkungen

- Analyse der Rückstellungsbestände auf Ansatzfähigkeit
- Ermittlung von Preis- und Kostensteigerungen
- Ermittlung der Restlaufzeiten
- Entscheidung hinsichtlich der Ausnutzung von Wahlrechten

### Auswirkungen auf die Umsetzung

- Rückstellungsbilanzierung wird deutlich komplexer
  - Manuelle Vorgänge sollten minimiert werden
  - Genaue Analyse und Anpassung der Prozesse und IT-Landschaft
- Unterstützung durch ein Rückstellungstool angebracht



**Achim Schomäcker**

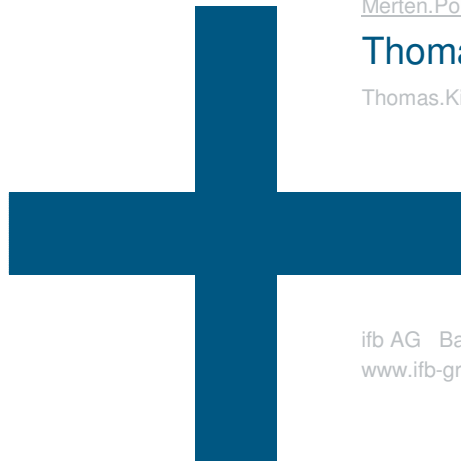
[Achim.Schomaecker@ifb-group.com](mailto:Achim.Schomaecker@ifb-group.com)

**Merten Pollok**

[Merten.Pollok@ifb-treuhand.com](mailto:Merten.Pollok@ifb-treuhand.com)

**Thomas Kiefer**

[Thomas.Kiefer@ifb-group.com](mailto:Thomas.Kiefer@ifb-group.com)



ifb AG Bayenwerft 14 D-50678 Köln Tel +49 221 921 841-0 Fax +49 221 921 841-300  
[www.ifb-group.com](http://www.ifb-group.com) [info.germany@ifb-group.com](mailto:info.germany@ifb-group.com)